

Geschäftskunden

Alles auf einen Blick / **Haftung im gewerblichen Güterverkehr.**



Rechtsgrundlagen und Haftungsumfang

Transportversicherung

Maßstäbe / **neu definiert**



Die Waren- und Transportversicherung ist sowohl im Erst- als auch im Rückversicherungsgeschäft die älteste Versicherungsbranche. Von der Versicherung des Seehandels ausgehend hat sich die Transportversicherung auf alle Arten des Transports zu Wasser, zu Lande und in der Luft ausgeweitet. **Die Erfahrung und Kompetenz von Jahrzehnten haben AXA zu einem der größten Transportversicherer in Deutschland werden lassen.**

Die Vielzahl von unterschiedlichen Interessen ist maßgeblich für die individuelle Gestaltung des Versicherungsschutzes, der in seinem Umfang in keinem anderen Versicherungszweig den unterschiedlichen Erfordernissen des Wirtschaftslebens angepasst ist.

Im Folgenden liefern wir Ihnen mit dieser Broschüre einen Überblick über die Haftung der für die Beförderung der Güter eingebundenen Unternehmen.

Inhalt

Frachtführer

Umzugsunternehmer

Spediteur

Lagerhalter

Eisenbahnfrachtführer

Luftfrachtführer

Frachtführer Binnenschifffahrt

Logistik

Sicherheit und Service

Die Standorte von AXA im Einzelnen

Frachtführer

Ein Straßenfrachtführer befördert grundsätzlich mit eigenen Transportmitteln (LKW) Güter für Dritte gegen Entgelt, d. h., er führt Güterbeförderung selbst **gewerblich** durch.

Rechtsgrundlage

National:

§§ 407–450 Handelsgesetzbuch (HGB)

International :

Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)

Haftungsgrundsatz

- Gefährdungshaftung

Haftungsumfang

- Güterschäden (Verlust, Beschädigung)
- Verspätungsschäden
- Reine Vermögensschäden (nur im Ausnahmefall)

Haftungsgrenzen

National :

- Güterschäden: Wert des Gutes (max. 8,33 Sonderziehungsrechte (SZR)/kg) Regelfaftung
- Lieferfristüberschreitung: 3-fache Fracht
- Sonstige Vermögensschäden: 3-facher Betrag, der bei Verlust zu zahlen wäre

International :

- Güterschäden: s. o.
- Lieferfristüberschreitung: bis zur Höhe der Fracht
- Keine Haftung für Vermögensschäden
- Die Haftung des Frachtführers kann vertraglich auf Grundlage von Art. 24 bzw. Art. 26 CMR erhöht werden – Versicherung prüfen!

Mögliche Veränderung der Haftungsgrenzen

National :

- Durch AGB in einem Korridor zwischen 2 und 40 SZR gemäß § 449 HGB
- Durch Individualabrede zum Vorteil des Auftraggebers

International:

- Deklaration des Wertes gemäß Art. 24 CMR
- Deklaration des Interesses gemäß Art. 26 CMR

Wegfall der Haftungsgrenzen

- Vorsatz
- Leichtfertigkeit im Bewusstsein, dass der Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde

Wichtigste Haftungsausschlüsse

- Unabwendbarkeit
- Ungenügende Kennzeichnung
- Mangelhafte Verpackung/Verladung

Reklamationsfristen

- Bei offensichtlichen Schäden: sofort bei Ablieferung
- Bei verdeckten Schäden: 7 Tage nach Ablieferung
- Bei Lieferfristüberschreitung: 21 Tage nach Ablieferung

National:

- Bei Nichteinhaltung Beweislastumkehr (Ausschlussfrist)

International:

- Bei Nichteinhaltung Ausschluss der Ansprüche

Verjährung

- 1 Jahr
- 3 Jahre bei Vorsatz/Leichtfertigkeit
- Die schriftliche Geltendmachung des Anspruchs hemmt die Verjährung

Besonderheiten**National:**

Gesetzliche Versicherungspflicht für Fahrzeuge über 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht (§ 7a Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG))

International:

Bei grenzüberschreitenden Transporten in den **europäischen Staaten** gelten die CMR zwingend, wenn der Abgangs- oder der Empfangsort in einem Vertragsstaat liegt.

- keine Versicherungspflicht für Güterschäden

Umzugsunternehmer

Die Beförderung von Umzugsgut unterliegt ebenfalls dem Frachtrecht, ist allerdings gesondert geregelt, da der Auftraggeber in der Regel Endverbraucher ist. Ein Umzugsunternehmer übernimmt je nach Auftrag, über den reinen Transport des Umzugsgutes hinaus, auch Ab- und Aufbau von Möbeln, Verpackung und Kennzeichnung des Umzugsgutes und die Be- und Entladung der Fahrzeuge. Versicherungsschutz erfordert daher besondere Qualität!

Rechtsgrundlage

- §§ 451–451h HGB

Haftungsgrundsatz

- Gefährdungshaftung

Haftungsumfang

- Güterschäden (Verlust, Beschädigung)
- Verspätungsschäden
- Reine Vermögensschäden

Haftungsgrenzen

- Güterschäden: Wert (max. 620 Euro je m³)
- Lieferfristüberschreitung: 3-fache Fracht
- Sonstige Vermögensschäden: 3-facher Betrag, der bei Verlust zu zahlen wäre

Mögliche Veränderung der Haftungsgrenzen

- Gegenüber Verbrauchern keine Abweichung zu deren Nachteil möglich
- Wertedeklaration möglich

Wegfall der Haftungsgrenzen

- Vorsatz
- Leichtfertigkeit im Bewusstsein, dass der Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde

Wichtigste Haftungsausschlüsse

- Unabwendbarkeit
- Funktionsstörungen
- Wertgegenstände wie Juwelen, Geld, Wertpapiere etc.
- Weitere Ausschlüsse (siehe § 451d HGB)

Reklamationsfristen

- Bei offensichtlichen Schäden: 1 Tag nach der Ablieferung
- Bei verdeckten Schäden: 14 Tage nach Ablieferung
- Bei Lieferfristüberschreitung: 21 Tage nach Ablieferung
- Bei Nichteinhaltung: Ausschluss der Ansprüche

Verjährung

- 1 Jahr
- 3 Jahre bei Vorsatz/Leichtfertigkeit
- Die schriftliche Geltendmachung des Anspruchs hemmt die Verjährung

Besonderheiten

Hinweis- und Belehrungspflichten für das Umzugsunternehmen, ansonsten finden die Haftungsbegrenzungen keine Anwendung.

Der Abschluss einer Transportversicherung zugunsten des Kunden wird empfohlen.

National:

Gesetzliche Versicherungspflicht für Fahrzeuge über 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht (§ 7a GüKG)

Spediteur

Bei Fracht- und Speditionsgeschäften

Der Spediteur führt selbst keine Beförderung durch, sondern beauftragt einen Frachtführer für die eigentliche Beförderung der Güter. Der Spediteur organisiert die Beförderung für seinen Kunden (Absender bzw. Auftraggeber). Der Spediteur haftet bei Selbsteintritt (Transport mit eigenen LKW) und bei Auftritt als Fixkosten- bzw. Sammelladungsspediteur wie ein Frachtführer.

Rechtsgrundlage

- §§ 453–466 HGB
- Allgemeine Deutsche Spediteursbedingungen (ADSp 2003) bei Fracht- und Speditionsgeschäften

Haftungsgrundsatz

- Bei Obhut, Fixkosten, Sammelladung und Selbsteintritt: Gefährdungshaftung; sonst: Verschuldenshaftung, evtl. Gefährdungshaftung

Haftungsumfang

- Güterschäden (Verlust, Beschädigung)
- Verspätungsschäden
- Reine Vermögensschäden

Haftungsgrenzen

HGB

- Güterschäden: Wert (max. 8,33 Sonderziehungsrechte (SZR)/kg) Regelhaftung
- Sonstige Vermögensschäden: unbegrenzt

ADSp bei Fracht- und Speditionsgeschäften

- eintretende Schäden aus Umschlagstätigkeit: 5,00 Euro/kg
- Güterschäden aus Beförderung: Wert bis zur frachtrechtlichen Haftungsbegrenzung
- Andere als Güterschäden: 3-faches Entgelt, max. 100.000 Euro
- pro Schadenfall: max. 1 Mio. Euro oder 2 SZR je kg bzw. pro Schadenereignis: 2 Mio. Euro oder 2 SZR je kg

Mögliche Veränderung der Haftungsgrenzen

HGB

- Durch AGB in einem Korridor zwischen 2 und 40 Sonderziehungsrechte (SZR), Abweichungen zum Vorteil des Auftraggebers sind möglich
- Durch Individualabrede ohne Einschränkung

Wegfall der Haftungsgrenzen

- Vorsatz
- Leichtfertigkeit im Bewusstsein, dass der Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde

Wichtigste Haftungsausschlüsse

- Unabwendbarkeit
- Ungenügende Kennzeichnung des Gutes
- Mangelhafte Verpackung/Verladung
- Mangelndes Verschulden als Geschäftsbesorger

Reklamationsfristen

- Bei offensichtlichen Schäden: sofort bei Ablieferung
- Bei verdeckten Schäden: 7 Tage nach Ablieferung
- Bei Lieferfristüberschreitung: 21 Tage nach Ablieferung
- Bei Nichteinhaltung: Beweislastumkehr (Ausschlussfrist)

Verjährung

- 1 Jahr
- 3 Jahre bei Vorsatz/Leichtfertigkeit
- Die schriftliche Geltendmachung des Anspruchs hemmt die Verjährung

Besonderheiten

- Die Haftung für Logistiktätigkeit richtet sich nach Vertrag bzw. Gesetz (z. B. Werkvertragsrecht)
- Differenzierung zwischen Frachtführer- und Geschäftsbesorgertätigkeit
- Bei ADSp Pflicht zur Haftungsversicherung
- Die ADSp finden keine Anwendung bei Verkehrsverträgen mit Verbrauchern, es sei denn, die ADSp werden ausdrücklich vereinbart

Lagerhalter

(HGB/ADSp)

Lagerhalter sind Unternehmen, die entgeltlich Güter für Dritte **einlagern** und **aufbewahren**. Neben der eigentlichen Lagertätigkeit werden auch logistische Dienstleistungen, wie z. B. Kommissionierung, übernommen.

Rechtsgrundlage

- §§ 467–475h HGB
- Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen (ADSp 2003) bei Lagergeschäften
- Lagerbedingungen, z. B. der Hafenbetriebe

Haftungsgrundsatz

- Vermutete Verschuldenshaftung

Haftungsumfang

- Güterschäden (Verlust, Beschädigung)
- Güterfolge- und reine Vermögensschäden gem. BGB

Haftungsgrenzen

HGB

- Keine gesetzlichen Grenzen

ADSp

- Güterschäden 5,00 Euro/kg, max. 5.000 Euro je Schadenfall
- 25.000 Euro je Inventurdifferenz
- Andere als Güterschäden: 5.000 Euro
- max. 2 Mio. Euro je Schadenereignis

Mögliche Veränderung der Haftungsgrenzen

Abstimmung mit Versicherer erforderlich

HGB

- Durch Individualabrede ohne Einschränkung

ADSp

- Durch Individualabrede ohne Einschränkung

Wegfall der Haftungsgrenzen (nur ADSp)

- Vorsatz
- Qualifiziertes Verschulden

Wichtigste Haftungsausschlüsse

- Mangelndes Verschulden des Lagerhalters

Reklamationsfristen

- Bei offensichtlichen Schäden: sofort bei Abholung der Güter durch den Wareninteressenten
- Bei Nichteinhaltung: Beweislastumkehr

Verjährung

- 1 Jahr
- 3 Jahre bei Vorsatz/Leichtfertigkeit
- Die schriftliche Geltendmachung des Anspruchs hemmt die Verjährung

Besonderheiten

- Die gesetzlich vorgegebene unbegrenzte Verschuldenshaftung sollte durch AGB oder durch Individualabrede begrenzt werden
- Nachweis eines ausreichenden Haftungsversicherungsschutzes (29.3 ADSp)

Eisenbahnfrachtführer

Bei Eisenbahnfrachtführern handelt es sich ebenfalls um Frachtführer nach HGB, auch wenn hier schienengebundene Fahrzeuge die Beförderung ausführen.

Rechtsgrundlage

National:

§§ 407–450 HGB

International:

Convention concerning International Carriage by Rail (COTIF) 99 – Anhang B (ER/CIM)

Haftungsgrundsatz

- Gefährdungshaftung

Haftungsumfang

- Güterschäden (Verlust, Beschädigung)
- Verspätungsschäden

National darüber hinaus:

- Reine Vermögensschäden

Haftungsgrenzen

National:

- Güterschäden: Wert (max. 8,33 SZR/kg) Regelhaftung
- max. 1 Mio. Euro bzw. 2 SZR/kg (Vertragsbedingungen für den Güterverkehr-, Speditions- und Logistikunternehmer (VBGL))

International:

- 17 SZR je kg Bruttogewicht für Güterschäden
- 4-fache Fracht bei Lieferfristüberschreitung
- unbegrenzt bei leichtfertiger Schade nherbeiführung

Mögliche Veränderung der Haftungsgrenzen

National:

- Im Bereich des HGBs durch Individualabrede ohne Einschränkung möglich
- Durch AGB in einem Korridor zwischen 2 und 40 SZR

International:

- Interessendeklaration und Wertdeklaration über Abgabe des Lieferwertes – Versicherung prüfen!

Wegfall der Haftungsgrenzen**National:**

- Vorsatz
- Leichtfertigkeit im Bewusstsein, dass der Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde

International :

- Vorsatz
- Grobe Fahrlässigkeit

Wichtigste Haftungsausschlüsse

- Unabwendbarkeit
- Fehlende oder mangelhafte Verpackung/Verladung

Reklamationsfristen

- Bei offensichtlichen Schäden: sofort bei Ablieferung
- Bei verdeckten Schäden: 7 Tage nach Ablieferung
- Bei Nichteinhaltung: Beweislastumkehr (Ausschlussfrist)
- Bei Lieferfristüberschreitung: 21 Tage nach Ablieferung

Verjährung**National :**

- 1 Jahr
- 3 Jahre bei Vorsatz/Leichtfertigkeit
- Die schriftliche Geltendmachung des Anspruchs hemmt die Verjährung

International :

- 1 Jahr im Regelfall
- 2 Jahre bei leichtfertiger Schadenherbeiführung
- Die schriftliche Geltendmachung des Anspruchs hemmt die Verjährung

Besonderheiten

- Die Beförderungsstrecke muss ununterbrochen im Geltungsbereich von Mitgliedsstaaten liegen

Luftfrachtführer

Luftfracht umfasst alle Güter, die durch Luftfahrzeuge mit Luftfrachtbrief transportiert werden. Darunter fallen auch sog. Trucking-Verkehre zwischen Flughäfen.

Das Flugzeug erzielte durch Schnelligkeit und Sicherheit in den letzten 40 Jahren wie kein anderer Verkehrsträger hohe Zuwachsraten bei Transportleistungen. Zudem gelingt es durch Flugzeugneuentwicklungen, immer größere und schwerere Güter sowie größere Mengen zu befördern.

Rechtsgrundlage

National:

- §§ 407 ff. HGB

International:

- Montrealer Übereinkommen (MÜ)/
Warschauer Abkommen (WA)

Haftungsgrundsatz

National :

- Gefährdungshaftung

International :

- Vermutete Verschuldenshaftung (nach WA)
- Gefährdungshaftung (nach MÜ)

Haftungsumfang

- Güterschäden (Verlust, Beschädigung)
- Verspätungsschäden
- Reine Vermögensschäden

Haftungsgrenzen

National :

- Wert des Gutes
- max. 8,33 Sonderziehungsrechte (SZR/je kg)
- Lieferfristüberschreitung: 3-fache Fracht
- Sonstige Vermögensschäden: 3-facher Betrag, der bei Verlust zu zahlen wäre

International:

- 19 SZR (nach MÜ) z. B. innerhalb EU
- 22 SZR (nach WA)

Mögliche Veränderung der Haftungsgrenzen

National:

Durch AGB in einem Korridor zwischen 2 und 40 SZR

- Durch Individualabreden zum Vorteil des Auftraggebers

International:

- Deklaration des Lieferinteresses gemäß Art. 25 MÜ bzw. Art. 22 WA

Wegfall der Haftungsgrenzen im HGB/WA/MÜ

- Vorsatz
- Leichtfertigkeit im Bewusstsein, dass der Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde – strittig beim MÜ

Wichtigste Haftungsausschlüsse

National:

- Unabwendbarkeit

International:

- Mangelndes Verschulden des Frachtführers (nach WA)

Reklamationsfristen

- Bei offensichtlichen Schäden: sofort bei Ablieferung
- Bei verdeckten Schäden am Gepäck: 7 Tage nach Ablieferung, an Gütern: innerhalb 14 Tagen
- Bei Nichteinhaltung: Beweislastumkehr (Ausschlussfrist)
- Bei Lieferfristüberschreitung: 21 Tage nach Ablieferung

Verjährung

National:

- 1 Jahr

International:

- 2 Jahre (Ausschlussfrist)

Frachtführer

Binnenschifffahrt

Binnenschifffahrt ist die Beförderung von Gütern auf Binnengewässern wie Wasserstraßen, Kanälen und Seen. Frachtschiffe transportieren vor allem Container, Kohle und Erze, Erdöl und Erdölprodukte, Sand und Kies, Stahl und Schrott sowie Gefahrgüter. Die Binnenschifffahrt steht damit an dritter Stelle hinter dem Transportaufkommen über Straße und Schiene.

Rechtsgrundlage

National:

- HGB/Binnenschifffahrtsgesetz
- Konnossementsbedingungen der Reederei/AGB

International:

Convention de Budapest relative au contract de transport de marchandises en navigation interieure (CMNI)

Haftungsgrundsatz

Gefährdungshaftung

Haftungsumfang

- Güterschäden (Verlust, Beschädigung)
- Verspätungsschäden
- Reine Vermögensschäden

Haftungsgrenzen

National:

- Güterschäden: Wert der betroffenen Güter (max. 8,33 Sonderziehungsrechte (SZR)/kg)
- Lieferfristüberschreitung: 3-fache Fracht
- Sonstige Vermögensschäden: 3-facher Betrag, der bei Verlust zu zahlen wäre

International:

- Haftung nach CMNI
 - 2 SZR/kg
 - 666,67 SZR je Packstück oder Einheit
 - 26.500 SZR je Container (25.000 SZR je Container-Inhalt und 1.500 SZR je Container)

Mögliche Veränderung der Haftungsgrenzen

- Durch Individualabrede ohne Einschränkung
- Durch AGB in einem Korridor zwischen 2 und 40 SZR

Wegfall der Haftungsgrenzen

- Vorsatz
- Leichtfertigkeit im Bewusstsein, dass der Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde

Haftungsausschlüsse

- Unabwendbarkeit
- Ungenügende Kennzeichnung
- Mangelhafte Verpackung/Verladung

Reklamationsfristen

National :

- Bei offensichtlichen Schäden: sofort
- Bei verdeckten Schäden: 7 Tage nach Ablieferung
- Bei Nichteinhaltung: Beweislastumkehr (Ausschlussfrist)
- Bei Lieferfristüberschreitung: 21 Tage nach Ablieferung

International :

- Durch vorbehaltlose Annahme erlöschen alle Ansprüche
- Vorbehalte sind schriftlich unter Angabe von Art und Anlass des Schadens geltend zu machen
- Bei äußerlich nicht erkennbaren Mängeln sofort, spätestens binnen 3 Werktagen seit der Ablieferung

Verjährung

National :

- 1 Jahr
- 3 Jahre bei Vorsatz/Leichtfertigkeit
- Die schriftliche Geltendmachung des Anspruchs hemmt die Verjährung

International :

- 6 Monate ab Entstehung des Anspruchs, spätestens aber ab Anlieferung des Guts

Logistik

Gegen Ende des 20. Jahrhunderts hat sich ein neuer Begriff bzw. Trend immer deutlicher gezeigt: Speditionsunternehmen werden immer häufiger als Logistikunternehmen (LDL) bzw. Logistiker bezeichnet. Neben den klassischen Tätigkeiten (Besorgen der Beförderung, Durchführen der Beförderung und/oder Lagerung von Gütern) werden immer öfter zusätzliche Aufgaben übernommen, die als speditionsunüblich bzw. -untypisch angesehen werden müssen. Es handelt sich häufig um werkvertragliche Tätigkeiten mit der Folge, dass die bekannten verkehrsvertraglichen Regelwerke (z. B. ADSp, HGB, CMR usw.) keine Anwendung mehr finden und durch andere gesetzliche Vorschriften ersetzt werden.

Oft finden dann Vorschriften des Werkvertragsrechts auf Grundlage des BGB Anwendung, mit einer nicht versicherten unbegrenzten Haftung des LDL.

Der Kunde sollte daher unbedingt vor Abschluss eines Logistikvertrages mit seinem Versicherer klären, welche Haftungsgrundlage zur Anwendung kommt, ob diese versicherbar ist und wie hoch die evtl. zusätzlichen Kosten sein werden.

Die seit einigen Jahren existierenden Logistik-AGB müssen ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart werden und lösen dann das Problem nur zum Teil. Die Markttransparenz bzw. Durchdringung ist nur gering und diese AGB werden sehr oft durch Individualabsprachen ersetzt.

Für den Versicherungsbedarf der Verkehrsträger bietet AXA eine umfassende Palette von Versicherungsprodukten an:

- Speditions-Versicherung
- Frachtführer-Haftungs-Versicherung
- Haftungs- und Transportversicherung für Möbelspediteure
- Schwertransport- und Kranarbeiten-Haftungs-Versicherung
- Bergungs- und Abschlepp-Haftungs-Versicherung

Sicherheit und Service

Mit der Waren-Transportversicherung von AXA erwerben Sie nicht nur einen maßgeschneiderten Versicherungsschutz. Darüber hinaus bieten wir umfassende Beratung und Hilfe bei der Vorbereitung und Durchführung nationaler und internationaler Transporte. Und zwar weltweit, von Beginn des Transportes bis hin zur Ablieferung beim Empfänger.

Das Angebot im Rahmen der Verkehrshaftungsversicherung einschließlich des Schadenverhütungs-Service gibt Ihnen die Möglichkeit, Ihren Kunden bestmöglichen Service zu bieten. Insbesondere durch intensive Beratung und Unterstützung durch unsere Experten können bestimmte Transport-Risiken von vornherein ausgeschlossen bzw. begrenzt werden.

Hauptverwaltung

AXA Versicherung AG
Colonia-Allee 10-20
51067 Köln
Telefon 0221 148 32358
Telefax 0221 148 23790

Wir haben diese Unterlagen für Sie nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Bitte beachten Sie, dass das Recht in ständigem Wandel ist. Eine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Unterlagen können wir daher leider nicht übernehmen.

AXA Versicherung AG, 51171 Köln
service@axa.de, www.AXA.de

Maßstäbe / **neu definiert**



Die Standorte im Einzelnen:

AXA Versicherung AG

Region Nord

Niederlassung Hamburg

Heidenkampsweg 98, 20097 Hamburg

Postanschrift: Postfach 101040, 20007 Hamburg

Telefon: 040 3297-34710

Telefax: 040 3297-33965

Niederlassung Berlin

Dovestraße 2-4, 10587 Berlin

Postanschrift: Postfach 120352, 10593 Berlin

Telefon: 030 39922-26010

Telefax: 030 39922-26123

Region West

Niederlassung Düsseldorf/Köln

Willstätterstraße 62, 40549 Düsseldorf

Postanschrift: Postfach 101042, 40001 Düsseldorf

Telefon: 0211 945-29405

Telefax: 0211 945-29193

Region Mitte

Niederlassung Frankfurt

Lise-Meitner-Straße 4, 60486 Frankfurt

Postanschrift: Postfach 110462, 60039 Frankfurt

Telefon: 069 9775-16992

Telefax: 069 9775-16174

Region Süd

Niederlassung München/Stuttgart

Ridlerstraße 75, 80339 München

Postanschrift: Postfach 121109, 80035 München

Telefon: 089 5406-18606

Telefax: 089 5406-18299

